Kommunales Förderprogramm „Vitalisierung“ der Verbandsgemeinde Kelberg

§ 1 Ziel und Zweckbestimmung

Die Verbandsgemeinde Kelberg beabsichtigt, der Leerstandsproblematik als Folge des (prognostizierten) Bevölkerungsrückgangs in den Ortsgemeinden durch eine gezielte Förderung entgegenzuwirken. Dabei sollen zur Vermeidung von dauerhaften baulichen Leerständen Anreize geschaffen werden, damit die Menschen in der Verbandsgemeinde Kelberg verbleiben oder zuziehen. Hierzu wird die Wiedernutzung leer stehender Gebäude finanziell unterstützt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Anwendung des Förderprogramms umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung auch in sonstigen Bereichen außerhalb des definierten Geltungsbereiches die Förderung von Vitalisierungsmaßnahmen unterstützen.

§ 3 Begriffe

(1) Ältere Bausubstanzen

Sind Bauten, welche vor mindestens 40 Jahren zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerung- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch den Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

(2) Erneuerungsmaßnahmen

Erneuerungsmaßnahmen gehen über eine bloße Instandhaltung hinaus. Dementsprechend wird unter Erneuerung die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung einer oder mehrerer Etagen bzw. eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Wohnstandard zu erhöhen verstanden.

(3) Erweiterungsmaßnahmen

Eine Erweiterung liegt vor, wenn z. B. durch bauliche Veränderungen der ursprüngliche Zuschnitt des Gebäudes derart verändert wurde, dass mehr nutzbare Fläche entstanden ist.

(4) Wohnraum

Unter Wohnraum im Sinne dieser Richtlinie wird ein Raum verstanden, der zum dauerhaften Wohnen bestimmt und geeignet ist. Dieser muss in seiner Gesamtheit so beschaffen sein, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Kein Wohnraum im Sinne dieser Richtlinie sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Der Ortsgemeinderat der jeweiligen Ortsgemeinde kann in begründeten Einzelfällen und auf Antrag von der Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 3 Ausnahmen zulassen, sofern die angedachte Nutzung für das Ortsbild als förderlich erachtet wird.

§ 4 Förderfähige Objekte

Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen in der Verbandsgemeinde Kelberg, welche im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr leer stehen und bei denen vor der Antragstellung ein Eigentumswechsel stattgefunden hat oder im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme stattfindet. Der Leerstand ist bei Antragstellung glaubhaft nachzuweisen (z. B. über die Einwohnermeldedatei).

§ 5 Förderfähige Maßnahmen und Förderbedingungen

(1) Im Zusammenhang mit dem Vitalisierungsprogramm sind bei förderfähigen Objekten im Geltungsbereich folgende Maßnahmen förderfähig:

- Sanierung von Bausubstanz zur Wiederverwendung als Wohnraum
- Umbau von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum
- Abriss alter Gebäude und Schaffung von Wohnraum an gleicher Stelle

Die beabsichtigte Verwendung ist bei Antragstellung anzugeben und später nachzuweisen. Im Falle einer Ausnahme von § 3 Abs. 4 S. 3 ist zudem durch die Ortsgemeinde die voraussichtliche Förderung des Ortsbildes zu bestätigen. Der Nachweis kann geführt werden mit entsprechenden Rechnungen, Fotos und auf andere nachvollziehbare Art und Weise.

(2) Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 40.000 Euro betragen.

(3) Zuschussfähig sind jeweils die Beratungs-, Planungs-, Fertigungs-, Herstellungs- und Anschaffungskosten; insbesondere aber nicht Kosten wie Erwerbskosten, Miete, mietbezogene Nebenkosten, sowie Kosten für Einrichtungsgegenstände (Möbel, Einbauküche u. a.) oder sonstige

bewegliche Gegenstände. Eigenleistungen sind zulässig, aber nicht förderfähig.

§ 6 Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer eines leer stehenden förderfähigen Objektes.

§ 7 Maßnahmenbeginn

Der Eigentümer bestätigt mit dem Antrag, dass mit der Maßnahme (Vitalisierung) noch nicht begonnen wurde.

§ 8 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich und vom Eigentümer selbst bzw. einer vertretungsberechtigten Person bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
- eine Kopie des amtlichen Lageplanes
- nachvollziehbare Kostenschätzung unter Angabe der geplanten Maßnahmen
- Nachweis über Leerstand
- Im Falle einer Ausnahme von § 3 Abs. 4 S. 3 ist zudem zu erläutern, wie durch die Maßnahme das Ortsbild gefördert wird.

Die jeweils erforderlichen Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Verwaltung nachgereicht werden. Die Verwaltung kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Sofern Originale vorgelegt werden, werden für die Akten entsprechende Kopien angefertigt und die Originale unverzüglich zurückgegeben.

Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

§ 9 Förderbetrag, Durchführungszeitraum und Verlängerung

Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt 3.000 Euro je Objekt. Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.

In den Ortsgemeinden, die sich zu einer Beteiligung an dem Förderprogramm entschlossen haben, verdoppelt sich der Zuschussbetrag.

Ist ein Leerstand sowohl nach den Kriterien des Abrissprogramms, als auch nach den Kriterien des Vitalisierungsprogramms förderfähig, kann aus beiden Förderprogrammen ein Zuschuss bewilligt werden.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugestellt worden ist. Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar, er kann je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Bewilligung durchzuführen.

Sollte eine bewilligte Maßnahme, aus Gründen, die nicht der Antragssteller selbst zu vertreten hat, nicht in vorstehendem Zeitraum umgesetzt worden sein, kann der Zeitraum einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden.

Der sachbearbeitenden Stelle bleibt es vorbehalten, durch Prüfung und Kontrolle, auch vor Ort, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

§ 10 Bewilligung von Anträgen

Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet im Einzelfall in Absprache mit der betroffenen Ortsgemeinde über die Gewährung der Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Die Förderung steht grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d. h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.

Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet.

Die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ kann gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Dem Antragsteller wird ein entsprechender Zuwendungsbescheid zugestellt.

Eine Bewilligung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Maßnahme des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende, städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt werden wird.

§ 11 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einem Betrag mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten an den Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger. Der Antragssteller hat dazu der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie die dazu

gehörenden Rechnungsbelege zur Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

Der Abschluss der Maßnahmen sollte binnen 36 Monaten nachgewiesen werden.

Der Zuschussempfänger hat gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden.

Nach Abschluss der Maßnahme, sowie nach Prüfung und Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung, wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf ein von dem Antragsteller anzugebendes Konto.

Eine gleichzeitige Gewährung von anderen Fördermitteln, insbesondere kommunalen, ist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehördendurch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 07.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet ist, die Auszahlung bewilligter Zuwendungen jährlich dem für Sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erfüllung der Zwecke und Bearbeitung der Anträge werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Antragssteller erhoben und in dem EDV-System der Verbandsgemeindeverwaltung gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit der Antragsstellung nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung alle für die Bearbeitung der Anträge relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse, Daten zum Förderobjekt) auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System der Verbandsgemeindeverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Antragssteller insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen der Verbandsgemeindeverwaltung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Verbandsgemeindeverwaltung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verbandsgemeindeverwaltung hinaus.

Sonstige Informationen zu den Anträgen oder Antragsstellern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Antragsbearbeitung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeindeverwaltung werden jeweils mindestens drei Fotografien vom Gebäude vor und nach der Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gibt die Bildrechte für die Fotografien an die Verbandsgemeindeverwaltung ab und erlaubt der Verbandsgemeindeverwaltung, selbst entsprechende Fotografien zu machen. Die Verbandsgemeindeverwaltung sichert zu, die Aufnahmen anonymisiert (maximal unter Angabe der Ortsgemeinde) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Verbandsgemeinde oder im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf (Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen) zu verwenden.

§ 13 Ergänzende Regelungen

Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung gemäß § 288 BGB verpflichtet, wenn die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw., eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen (z. B. Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch und Landesbauordnung). Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuschussgeber

ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung usw.

Die zuständige Stelle für die Beratung, Antragsstellung und Sachbearbeitung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Straße 22, 53539 Kelberg.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Verbandsgemeinde Kelberg zuständige Gericht.

§ 14 Außer-Kraft-Treten bestehender Vorschriften

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie „Kommunales Förderprogramm „Vitalisierung" der Verbandsgemeinde Kelberg" vom 11.12.2015 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmung

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung des Kommunalen Förderprogrammes „Vitalisierung" wurde vom Verbandsgemeinderat Kelberg am 13.12.2018 beschlossen. Die Neufassung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kelberg, den 14.12.2018

- Saxler -
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg

(Siegel)